

Perspektiv- und Jahresplanung für den örtlichen Verantwortungsbereich und Ableitung von Vorgaben;

- Ausarbeitung des Plafientwurfs auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion einschließlich der Investitionen für den örtlichen Verantwortungsbereich;
- Einflußnahme auf die Ausarbeitung des Entwurfs des Planteiles Investitionen der zentralgeleiteten Betriebe mit dem Ziel des rationellsten Einsatzes der territorialen Ressourcen und Baukapazitäten;
- Investitionsvorentscheidung mit Festlegungen der technischen und ökonomischen Zielstellungen und für die Ausarbeitung der Dokumentation für die Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für ausgewählte Investitionsvorhaben des örtlichen Verantwortungsbereiches;
- Grundsatzentscheidungen für ausgewählte Investitionsvorhaben des örtlichen Verantwortungsbereiches mit Ausnahme der Investitionsvorhaben, deren Grundsatzentscheidungen durch den Ministerrat getroffen werden. Für die Grundsatzentscheidungen, die vom Rat des Bezirkes getroffen werden, ist durch eine Gutachterkommission des Rates des Bezirkes ein volkswirtschaftliches Gutachten auszuarbeiten;
- Mitarbeit an der Vorbereitung von Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Betriebe durch Abgabe von Standortangeboten und gemeinsame Berechnungen mit den Investitionsauftraggebern zum Mikrostandort;
- Ausarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der beschlossenen staatlichen Planaufgaben für den örtlichen Verantwortungsbereich und des Bezirksinvestitionsplanes.

Der Bezirksinvestitionsplan enthält das materielle Volumen der Investitionen der örtlichen Verantwortungsbereiche insgesamt und nach Bereichen sowie die Investitionsvorhaben der zentralen und der bezirklichen Verantwortungsbereiche mit den zu schaffenden Gebrauchswerten und Inbetriebnahmeterminen;

- Kontrolle des rationellsten Einsatzes der territorialen Ressourcen und Baukapazitäten bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

2.5. Aufgaben der Geschäftsbanken

Zur Herstellung sozialistischer Geschäftsbeziehungen zwischen den Betrieben und Kombinat und den Geschäftsbanken sind langfristige Verträge über die Zusammenarbeit bei der Finanzierung und Kontrolle der perspektivischen Entwicklung abzuschließen.

- Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie des staatlichen Kreditplanes haben die Geschäftsbanken bei ihrer Mitarbeit an der Perspektiv- und Jahresplanung durch die Festlegung und Anwendung der Kennziffern für den Krediteinsatz (Eigenmittelbeteiligung, Kreditzins, Kreditlaufzeit, Nutzeffektkennziffern) eine aktive Kreditpolitik zu entwickeln mit dem Ziel, die komplexe Reproduktion der Grundfonds in den Betrieben und Kombinat mit höchster Effektivität durchzusetzen.
- Die Geschäftsbanken haben insbesondere bei der Ausarbeitung der Dokumentation für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung begründete Effektivitätsanforderungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zu stellen.

Dabei haben sie von den durch die Staats- und Wirtschaftsorgane ausgearbeiteten und mit den Geschäftsbanken abgestimmten Nützeffektkriterien sowie eigenen Berechnungen auszugehen. Ausgehend von der nach der Grundsatzentscheidung erteilten Kreditzusage haben die Geschäftsbanken auf der Grundlage der erteilten Planaufgaben langfristige Kreditverträge abzuschließen, die den optimalen Einsatz aller Finanzierungsquellen (Eigenmittel und Kredite) bei der Finanzierung der komplexen Reproduktion der Grundfonds sichern;

- Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen konzentrieren die Geschäftsbanken ihre Finanzkontrolle schwerpunktmäßig darauf, daß
 - vor Beginn der Investitionsdurchführung abgeschlossene Wirtschaftsverträge vorliegen, die mit den Festlegungen der Grundsatzentscheidung übereinstimmen,
 - die mit den staatlichen Planaufgaben und der Grundsatzentscheidung festgelegten Aufwands- und Nutzenskennziffern eingehalten bzw. erreicht werden,
 - Verstöße gegen das sozialistische Sparsamkeitsprinzip verhindert und ungesetzliche bzw. nicht gerechtfertigte Forderungen einschließlich Kostenerhöhungen bei der Abrechnung der Investitionsleistungen unterbunden werden.

2.6. Aufgaben der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB

- Ausarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Planteiles Investitionen auf der Grundlage der vom übergeordneten Organ übergebenen staatlichen Plankennziffern, vorliegender prognostischer und analytischer Unterlagen sowie der eigenen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion;

- Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen in Varianten auf der Grundlage der staatlichen Zielstellungen und Aufgaben sowie der eigenen prognostischen und analytischen Tätigkeit;
- Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen;
- Durchführung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Planteiles Investitionen auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Planaufgaben.

3. In den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, in den Räten der Bezirke, VVB, Kombinat, Betrieben sowie Einrichtungen sind **langfristige Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion** als Teil der eigenen perspektivischen Plankonzeptionen zu erarbeiten.

Der Investitionsplan ist beginnend in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen schrittweise auf allen Ebenen - zu einem **Plan der komplexen Grundfondsreproduktion** weiterzuentwickeln.

4. Für die Planung, Vorbereitung und Bilanzierung der Investitionen, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, gilt folgender stufenweiser Prozeß:

- Herausgabe vorbilanzierter zentraler staatlicher Zielstellungen und Aufgaben zur strukturkonkreten Planung durch die Staatliche Plankommission an die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, volkseigenen Betriebe und Kombinate;
- Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen in Varianten durch die volkseigenen Betriebe,